

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau vom 30.04.2003 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau

1. § 7 Absatz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.500 Euro, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt,

2. § 8 Absatz 2 wird um folgende Nummer 10 erweitert:
 10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 1.500 Euro bis zu einem Wert von 5.000 Euro, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 15.05.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 06.06.2013



Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

(Handwritten signature)
Thomas Keller